

Sachbearbeiterin: Mag. Anna-Katharina Rothwangl; Dr. Josef Leidenfrost

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
In Wien

per e-mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, am 8. August 2018

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen (Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018).  
(GZ BMBWF-12.660/0016-BS/3/2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG), mit Vertreterinnen und Vertretern der hochschulischen Anspruchsgruppen und mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern folgende Stellungnahme ab:

Gemäß § 31 Abs 7 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 (HS-QSG) hat die OS jährlich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister sowie dem Nationalrat einen Bericht über die Tätigkeiten der Ombudsstelle vorzulegen. Sowohl im Tätigkeitsbericht 2015/16 als auch im Tätigkeitsbericht 2016/17 wurden seitens der OS Vorschläge zur Änderung der Personengruppenverordnung 2014 wie folgt angeregt, die wegen bisheriger Nichtberücksichtigung abermalig vorgeschlagen werden dürfen:

**2015 / 16:**

In § 1 PersGV 2014 ist derzeit geregelt, dass gemäß § 61 Abs 3 Z 4 UG für Angehörige der in oben zitierten Verordnung genannten Personengruppen die allgemeinen Zulassungsfristen gemäß § 61 Abs 1 UG gelten. Im Sinne des § 1 Z 3 PersGV 2014 zählen Personen, die selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten, zu diesen Personengruppen.

Es ergeht aufgrund der Tatsache der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der Formulierung „...an der jeweiligen Universität...“ der Vorschlag, dass die PersGV 2014 dahingehend näher definiert werde, ob diese auch anzuwenden sei, wenn jemand nach fünfjährigem zusammenhängendem Aufenthalt in Österreich und

nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer hochschulischen Bildungseinrichtung an derselben Universität neuerlich ein Studium beginnen möchte.

**2016 / 17:**

Gem § 61 Abs 3 Z 4 UG, gilt für Angehörige folgender Personengruppen die allgemeine Zulassungsfrist gem § 61 Abs. 1 UG:

Z 3 Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.

Es ergeht der Vorschlag, die Ziffer 3 des oben zitierten Paragraphen auf die Formulierung der am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretenen Personengruppenverordnung wie folgt abzuändern:

„Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.“

Die Vereinheitlichung der Vollziehung des gemeinsamen Studienrechts auch in Hinblick auf die Personengruppenverordnung wird seitens der OS ausdrücklich begrüßt.

Unter Bezugnahme auf die bereits oben zitierten Vorschläge aus den Tätigkeitsberichten wird zusammenfassend vorgeschlagen, den § 1 Z 3 des Entwurfes folgend zu ändern: „Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragsstellung auf Zulassung zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende